

24. Aug. 1967

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Fachpresse! ja
Für die amtliche Sammlung! ja

94

Gesetz: BGB §§ 242, 249, 254 Abs. 2, §§ 622, 626; ZPO § 287

Leitsätze:

1. Die Einbuße an Freizeit stellt als solche noch keinen Vermögenswert dar.
2. Verrichtet ein nach § 254 Abs. 2 BGB hierzu nicht verpflichteter Arbeitgeber zusätzlich die dem Arbeitnehmer obliegende, aber wegen Arbeitsvertragsbruchs nicht geleistete Arbeit, weil er keine Ersatzkraft finden kann, so kann sich der Arbeitnehmer nicht darauf berufen, durch die überobligationsmäßige Leistung des Arbeitgebers sei der Eintritt eines Vermögensschadens vermieden worden.

Aktenzeichen: 5 AZR 59/67

Urteil des BAG vom 24. August 1967 LAG Düsseldorf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5. AZR 59/67

1 Sa 343/66 Düsseldorf

⁹⁴
Im Namen des Volkes!

Verkündet am
24. August 1967

gez. Weinrich,
Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 20. Juli 1967 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Dr. Boldt, die Bundesrichter Dr. Auffarth und Siara sowie den Bundesarbeitsrichter von Oppen und die Bundesarbeitsrichterin Kempe für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 19. Oktober 1966 - 1 Sa 343/66 - unter Zurückweisung der Revision im übrigen teilweise aufgehoben und insgesamt wie folgt neu gefaßt:

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Arbeitsgerichts Düsseldorf vom 9. Mai 1966 - 2 Ca 623/66 - unter Zurückweisung der Berufung im übrigen teilweise abgeändert und wie folgt neu gefaßt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 700,- DM nebst 4 % Zinsen seit dem 5. März 1966 zu zahlen.

Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten der ersten Instanz werden dem Kläger



- 2 -

zu 4/5 und der Beklagten zu 1/5, die Kosten der Berufung dem Kläger zu 3/5 und der Beklagten zu 2/5 und die Kosten der Revision dem Kläger zu 8/15 und der Beklagten zu 7/15 auferlegt.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Die Beklagte trat am 15. September 1965 als Arzthelferin mit einem Monatsgehalt von DM 704,- brutto in die Dienste des Klägers, eines Hals-, Nasen- und Ohrenarztes mit Krankenhauspraxis. Sie hat nach dem Besuch einer Höheren Frauenfachschule und einer Höheren Handelsschule eine Ausbildung als Arzthelferin erhalten und arbeitete zunächst über drei Jahre bei einem anderen Facharzt. Die Vertragsbedingungen wurden zwischen den Parteien nicht schriftlich niedergelegt. Am 17. September 1965, mittags, stellte die Beklagte die Arbeit für den Kläger ein. Sie hinterließ einen Brief, in dem sie dem Kläger mitteilte, es sei ihr nicht möglich, weiter bei ihm tätig zu werden, weil die Atmosphäre im Krankenhaus und in der Praxis völlig verseucht sei. Für diesen Vorwurf entschuldigte sich die Beklagte auf Rückfrage des Klägers in einem Schreiben vom 27. September 1965.

Dem Kläger ist es trotz Bemühungen nicht gelungen, bis zum 31. Dezember 1965 eine Ersatzkraft für die Beklagte zu finden. Er hat die der Beklagten obliegende Arbeit im Tagesdurchschnitt in vier Stunden bei sechstägiger Arbeitszeit pro Woche selbst erledigt. Für die Beklagte war eine wöchentliche Arbeitszeit von 42 Stunden vorgesehen.

Der Kläger hat vorgetragen, für die von ihm in der Zeit vom 17. September bis zum 31. Dezember 1965 zusätz-

- 3 -



lich geleisteten 360 Stunden müsse ihm die Beklagte wegen vertragswidrigen Verhaltens als angemessene Entschädigung einen Betrag von DM 3.600,- zahlen. Ein Vermögensschaden sei ihm auch dadurch entstanden, daß er durch die Mehrarbeit erheblich belastet worden sei. Das mache ein längeres Aussetzen in Form eines verlängerten Erholungsurlaubs notwendig. Er hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an ihn DM 3.600,- nebst Zinsen zu zahlen.

Die Beklagte hat Klagabweisung beantragt. Sie macht geltend, sie sei zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt gewesen. Der Kläger habe von ihr nämlich trotz gegenteiliger vertraglicher Abrede verlangt, am Mittwochnachmittag und am Sonabend zu arbeiten und auch bei Operationen im Krankenhaus zu assistieren.

Das Arbeitsgericht hat die Klage mit der Begründung abgewiesen, dem Kläger sei kein Vermögensschaden durch den Vertragsbruch der Beklagten entstanden.

In der Berufungsinstanz hat der Kläger seine Klage unter Berücksichtigung des ersparten Gehalts für die Beklagte auf 1.500,- DM nebst Zinsen ermäßigt. Er trägt weiter vor, durch die körperliche Überbelastung habe er nicht nur einen immateriellen Schaden erlitten. Diese Überbelastung könne vielmehr in Zukunft einmal ihren Niederschlag in Krankheiten finden, die dann erhebliche Mittel verschlingen würden. Er habe zudem durch die Übernahme der für die Beklagte vorgesehenen Arbeiten einen Zeitverlust erlitten, der einen materiellen Schaden darstelle. Der durch den Ausfall der Arbeitskraft der Beklagten entstandene Schaden decke sich nicht mit der ersparten Entlohnung. Auch ein Arzt kalkuliere und würde keine Mitarbeiterin beschäftigen, deren Arbeit nur ihre eigenen Kosten einbringe. Wenn man den ihm zugefügten Schaden als immateriellen ansehe, komme die Zahlung eines Schmerzensgeldes gemäß §§ 823, 847 BGB in Betracht, denn die Überbelastung habe bei ihm zu einer Gesundheitsverletzung geführt.

Die Beklagte ist der Auffassung, ein Schaden sei weder eingetreten noch zu beziffern.



Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung mit der Begründung zurückgewiesen, durch den Zeitverlust sei dem Kläger kein Vermögensschaden entstanden; er habe auch nicht nachgewiesen, daß durch die Mehrbelastung bei ihm ein erhöhtes Erholungsbedürfnis oder gar eine Gesundheitsschädigung eingetreten sei.

Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen in der zweiten Instanz gestellten Antrag weiter. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision hat dem Grunde und zum Teil auch der Höhe nach Erfolg. Denn dem Kläger ist infolge des Arbeitsvertragsbruchs der Beklagten entgegen der Auffassung des angefochtenen Urteils ein zu ersetzender Vermögensschaden entstanden. Die Beklagte kann sich nicht darauf berufen, daß dieser Schaden durch überobligationsmäßige zusätzliche Arbeit des Klägers ausgeglichen worden ist.

1) Die Beklagte war nicht berechtigt, am 17. September 1965 das Arbeitsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aufzukündigen. Ihr stand schon nach ihrem eigenen Vorbringen kein wichtiger Grund im Sinne des § 626 BGB für eine derartige Maßnahme zur Seite, wie das Landesarbeitsgericht zu Recht ausführt. Selbst wenn man unterstellt, daß keine Abrede zwischen den Parteien dahin getroffen war, die Beklagte solle auch am ~~Mittwochnachmittag~~ und am Samstag arbeiten und bei Operationen im Krankenhaus helfen und der Kläger habe dies aber gleichwohl verlangt, so gab dieser Umstand der Beklagten doch nicht das Recht, zwei Tage nach Arbeitsaufnahme ohne Gegenvorstellungen einfach die Arbeit niederzulegen. Sie hätte zunächst einmal den Versuch einer Bereinigung der Unstimmigkeiten unternehmen und notfalls unter Einhaltung der normalen Kündigungsfrist kündigen und bis dahin die Arbeit außerhalb der vereinbarten Arbeitszeit - aber nicht schlechthin -



verweigern können. Es war der Klägerin zuzumuten, bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist jedenfalls die vertraglich geschuldete Arbeitsleistung von 42 Wochenstunden zu erbringen.

Das Verlassen des Arbeitsplatzes am 17. September 1965 stellte somit einen Arbeitsvertragsbruch dar. Die Beklagte hat auch bei etwaigem Bestehen eines Rechtsirrtums über ein Recht zur außerordentlichen Kündigung jedenfalls fahrlässig gehandelt (Enneccerus-Nipperdey, Allgemeiner Teil des BGB, 15. Aufl., 2. Halbbd., S. 1302 ff.; Larenz, Schuldrecht, 7. Aufl., Bd. I, S. 218 - 219; BGH LM Nr. 1 zu § 285 BGB), so daß sie den dem Kläger entstandenen Schaden ersetzen muß (vgl. BAG 11, 175 = AP Nr. 1 zu § 276 BGB Vertragsbruch), gleichgültig, ob man den schuldhaften Vertragsbruch rechtlich als Verzug mit der Arbeitsleistung, als vom Arbeitnehmer verschuldete Unmöglichkeit oder als positive Vertragsverletzung einordnen will.

Der Schadenersatzpflicht der Beklagten steht auch nicht der allgemeine Grundsatz entgegen, daß eine selbst vertragsuntreue Partei keine Rechtsfolgen aus einer späteren Vertragsverletzung durch die andere Partei herleiten darf (vgl. RGZ 120, 193 [196]; BGHZ 4, 108 [111]; BGH NJW 58, 1531; Enneccerus-Lehmann, Schuldrecht, 15. Aufl., S. 223). Denn selbst wenn der Kläger die Beklagte etwa außerhalb der vereinbarten Arbeitszeit und mit nicht vereinbarten Arbeitsleistungen beschäftigen wollte, so würde hierin nur die Verletzung einer nicht zur außerordentlichen Kündigung berechtigenden Nebenpflicht des Klägers liegen, die für das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung nur von untergeordneter Bedeutung ist, so daß die Schadenersatzverpflichtung der Beklagten nicht entfällt (vgl. Larenz, aaO, S. 275).

2) Die Schadenersatzpflicht der Beklagten beschränkt sich aber auf die Zeit bis zum 31. Dezember 1965. Denn zu diesem Zeitpunkt hätte die Beklagte das Arbeitsverhältnis durch eine ordentliche Kündigung beenden können, in die nach Lage des Falles ihre außerordentliche Kündigung



umzudeuten ist (Nikisch, Arbeitsrecht, 3. Aufl., 1. Bd., S. 275 und 276 Anm. 19; Frey, BB 1959, 744; a.M. Zeuner, AcP 157, 441 ff. [452 - 453]). Für die Beklagte als Arzthelferin und demnach qualifizierte Fachkraft galt nicht die Kündigungsfrist von 14 Tagen zum Monatsende (§ 621 Abs. 3 BGB), sondern eine solche von sechs Wochen zum Quartalsende (§ 622 BGB; vgl. BAG AP Nr. 3 zu § 622 BGB). Nach ihrem Gehalt und beruflichen Werdegang, der bereits vor Anerkennung des Berufs der Arzthelferin als Lehrberuf durch Erlass des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 12. Januar 1965 (BABl. 1965, S. 153) weitgehend dem in dem Erlass aufgestellten Berufsbild und Berufsbildungsplan entsprach, muß die Beklagte als Angestellte angesehen werden, die zur Leistung von Diensten höherer Art verpflichtet war. Sie erhob sich auf Grund ihrer Vorkenntnisse und Erfahrungen, ihres Gehalts und ihrer Stellung beachtlich über den Durchschnitt der übrigen Angestellten (BAG 2, 119 = AP Nr. 1 zu § 622 BGB). Das ist auch für den Fall anzunehmen, daß die Beklagte entsprechend ihrem Vortrag etwa nicht zur Mithilfe bei Operationen verpflichtet war.

3) Dem Kläger ist auch entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts ein ihm zu ersetzender Vermögensschaden entstanden.

a) Dieser Vermögensschaden ergibt sich allerdings noch nicht allein aus der unstreitigen und für den Senat mangels Antrags auf Tatbestandsberichtigung (BAG AP Nr. 32 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers) bindenden Feststellung des angefochtenen Urteils (§ 561 ZFO), der Kläger habe die der Beklagten obliegenden Arbeiten durch Mehreinsatz eigener Arbeitskraft von 4 Stunden täglich erledigt. Der Verlust an Freizeit bzw. der zusätzliche Aufwand eigener Arbeitskraft als solcher ist noch kein Vermögenswert, wenn für die Freizeit noch keine Vermögensaufwendungen gemacht worden sind bzw. durch die zusätzliche Arbeit keine anderweitigen Einnahmen entgehen (vgl. Bötticher, VersR 1966, S. 301 ff.



S. 489 ff. [496]; OLG Celle, DAR 1964, S. 190; Staudinger, BGB, 11. Aufl., § 516 Anm. 4; Enneccerus-Nipperdey, Allgemeiner Teil des BGB, 15. Aufl., 1. Halbbd., S. 578 und 842; Trinkner, BB 1967, S. 162; a.M. Stöcker, RdA 1966, S. 121 ff.). Auch die Rechtsprechung des BGH zur Frage des Ersatzes von Mietwagenkosten ohne Anmietung eines Wagens (BGHZ 40, 345 und 45, 212; BGH Betrieb 1966, S. 225), die in der Literatur umstritten ist (ablehnend Bötticher, aaO; Steindorff, AcP 158, 431 ff. [457]; Larenz, aaO; zustimmend Zeuner, AcP 163, 380 ff.), kann schon deshalb nicht für den hier zu entscheidenden Fall herangezogen werden, weil es sich nicht um die entgangene und auf Grund eigenen Entschlusses nicht behobene Nutzungsmöglichkeit einer Sache handelt, für die bereits erhebliche Vermögensaufwendungen bei ihrem Erwerb gemacht wurden. Hier geht es um den Ausfall vertraglich geschuldeter Arbeitsleistungen, die infolgedessen auch nicht mehr vergütet werden, und um deren Ersatz durch die eigene Arbeitsleistung, weil unstreitig eine Ersatzkraft nicht zu erhalten war (vgl. die ablehnende Anm. von Trinkner zu der Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Frankfurt vom 5. Juli 1966, BB 1967, S. 162).

b) Dem Kläger ist aber nach §§ 249 ff. BGB der vermögenswerte Schaden zu ersetzen, der ihm dadurch entstanden ist, daß die Beklagte die von ihr vertraglich geschuldete Arbeitsleistung nicht erbracht hat und daß der Kläger keine Ersatzkraft finden konnte. Der Kläger hat zwar nicht vorgebracht, daß tatsächlich eine Einkommensminderung eingetreten ist. Sie ist auch offensichtlich nicht erfolgt. Dieser Umstand ist aber allein darauf zurückzuführen, daß der Kläger selbst vier Stunden täglich zusätzlich gearbeitet hat. Hätte er dies nicht getan, so hätte er entweder weniger Patienten behandeln oder die der Beklagten obliegende Arbeitsleistung - soweit dies überhaupt möglich ist - durch ein Schreibbüro und ein medizinisches Laboratorium erledigen lassen müssen, wodurch nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge ihm ein höherer Verdienst-

ausfall entstanden oder höhere Unkosten angefallen wären, als das der Beklagten auszahlende Gehalt ausmachte. Es wäre nun in hohem Maße unbillig, wenn sich die Beklagte darauf berufen könnte, infolge der besonderen Anstrengungen des Klägers sei ja die drohende wirtschaftliche Einbuße vermieden bzw. wettgemacht worden. Unserem gesamten Schadenersatzrecht liegt der Gedanke zugrunde, daß der Schaden vom Geschädigten auf den Schädiger abgewälzt wird. Dieser Gedanke würde in sein Gegenteil verkehrt, wenn über den Weg einer Vorteilsausgleichung Ersatzmaßnahmen des Geschädigten dem Schädiger zugute kämen mit der Folge, daß dieser ganz oder zum Teil von seiner Schadenersatzpflicht befreit würde. Der Eintritt eines Schadens setzt nicht wesensnotwendig voraus, daß sich der Geschädigte bei Betrachtung seiner gesamten Vermögenslage infolge des schadensstiftenden Ereignisses im Ergebnis schlechter stehen muß, als er sonst stehen würde. Eine Vorteilsausgleichung kommt nur in Betracht, wenn Schaden und Vorteil in einem inneren, sich aus dem natürlichen Verlauf der Dinge ergebenden Zusammenhang stehen und die Anrechnung dem Geschädigten zumutbar ist (vgl. BGHZ 8, 325 [329], 10, 107 [108]; Cantzler, AcP 156, S. 29 ff. [58]; Larenz, aaO, S. 164; Thiele, AcP 167, S. 193 [236]; Zeuner, AcP 163, 380 [384]). Ein derartiger innerer Zusammenhang von Schaden und Vorteil liegt hier nicht vor.

Die Erstattung eines in gewissem Sinne hypothetischen Schadens ist unserer Rechtsordnung nicht fremd, wie sich aus § 843 Abs. 4 BGB ergibt (vgl. hierzu RGRK 2. BGB 11. Aufl., § 843 Anm. 9) und auch die Rechtsprechung anerkannt hat (vgl. BGHZ 4, 170 [177]; für den Schadenersatzanspruch des verletzten Arbeitnehmers gegen den Schädiger trotz Weiterzahlung von Lohn oder Gehalt vgl. BGHZ 7, 30 und 21, 112; für Gehalt eines Gesellschafters: BGH in NJW 1963, 1051). In dieser Vorschrift kommt der allgemeine Rechtsgedanke zum Ausdruck, daß die Schadenersatzpflicht auch dann besteht, wenn die konkrete wirtschaftliche Lage des Geschädigten vor einer nachteiligen Änderung (nur) infolge

von Leistungen eines Anderen bewahrt geblieben ist, die ihrer Natur nach nicht dem Schädiger zugute kommen sollen.

c) Folglich ist die auf der eigenen Initiative des Klägers beruhende Arbeitsleistung bei der Schadenberechnung hier unberücksichtigt zu lassen. Zwar trifft den Geschädigten nach § 254 Abs. 2 BGB eine Schadenabwendungs- und Schadenminderungspflicht. Diese besteht aber nicht schlechthin, sondern nur im Rahmen des billigerweise Zumutbaren und unter Berücksichtigung von Treu und Glauben. Überobligationsmäßige Maßnahmen können nicht verlangt werden. Erbringt sie der Geschädigte gleichwohl, so bleiben sie bei der Schadenberechnung außer Betracht, weil der Schädiger auf sie keinen Anspruch hatte (Esser, Schuldrecht, 2. Aufl., S. 273; Thiele, aaO; Staudinger, aaO, § 242, Anm. B 460 - 461, § 249 Vorbem. 102; BGHZ 32, 280 [285]). Das gilt auch für den Einsatz der eigenen Arbeitskraft (RGZ 154, 236 [241 - 242]; BGHZ 4, 170 [177 - 178]; BGHZ 10, 18 [20]).

So liegt der Fall hier, wenn man nach den erfolglosen Bemühungen des Klägers um eine Ersatzkraft überhaupt eine Verpflichtung zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft in Betracht ziehen will. Jedenfalls war es dem Kläger billigerweise nicht zuzumuten, über Monate hinaus an sechs Tagen der Woche vier Stunden zusätzlich die Tätigkeit einer Arzthelferin zu verrichten, um den Ausfall der Arbeitskraft der Beklagten nicht spürbar werden zu lassen und damit ein Absinken seiner Einkünfte zu verhindern. Eine derartige zusätzliche Tätigkeit über Monate hinweg bedingt bei der heutigen im Normalfall schon vorhandenen starken Inanspruchnahme eines Arztes eine psychische und physische Überlastung. Im übrigen müßte die Beklagte - wollte man etwa doch eine Schadenabwendungsspflicht des Klägers durch Einsatz der eigenen Arbeitskraft bejahen - dann dessen Arbeitsaufwand ersetzen (vgl. BGHZ 32, 280 [285]; BGHZ 10, 18 [20]). Dem stünde die Tatsache, daß der Kläger durch die zusätzliche eigene Tätigkeit weitere Honoraransprüche erworben hat, nicht ent-



gegen. Denn diese hätte er auch, wenn die Beklagte ihrer Arbeitspflicht genügt hätte.

4. Der Schaden des Klägers besteht in der Einkommensminderung, die er infolge des Arbeitsvertragsbruchs der Beklagten ohne seine schadenabwendende Tätigkeit erlitten hätte.

a) Da es sich um die Berechnung einer hypothetischen Vermögenseinbuße handelt, deren Höhe zwischen den Parteien streitig ist, kann diese nur unter Zuhilfenahme des § 287 Abs. 1 ZPO ermittelt werden. Weil zu diesem Punkt weitere tatsächliche Feststellungen offensichtlich nicht getroffen werden können, ist nach dem Grundsatz der Prozeßbeschleunigung auch das Revisionsgericht befugt, unter Würdigung aller Umstände eine Schätzung von sich aus vorzunehmen (BAG AP Nr. 3 zu § 7 ATÖ; vgl. auch BAG 11, 175 [182] = AP Nr. 1 zu § 276 BGB Vertragsbruch). Der mutmaßliche Wert der Tätigkeit der Beklagten für den Kläger übersteigt nach allgemeiner Lebenserfahrung die ersparte Entlohnung für die Zeit vom 17. September bis 31. Dezember 1965 in Höhe von DM 2.465,- zuzüglich eines Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung von rd. 280,- DM erheblich. Die Haftung der Beklagten kann aber nicht unbegrenzt sein. Sie besteht nur bis zur Grenze der Zumutbarkeit im Rahmen der Grundsätze von Treu und Glauben. Es geht in Wahrheit nicht um die Frage der Ursächlichkeit eines Handelns für den eingetretenen schädlichen Erfolg, sondern um die Frage der Schadenszurechnung (BGHZ 3, 261 [265 - 267]; BGHZ 18, 286 [288]; BGH NJW 1952, S. 1010 [1011]; vgl. auch Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung schadensersatzrechtlicher Vorschriften, Januar 1967, § 255a BGB).

b) Der Kläger berechnet sich als Stundenentgelt für seine zusätzliche, auf einem ärztlichen Nebengebiet liegende Tätigkeit DM 10,- pro Stunde. Zwar kommt es an sich nicht darauf an, welchen Vergütungswert diese zusätzliche Tätigkeit des Klägers von vier Stunden täglich hat, sondern vielmehr darauf, welchen wirtschaft-



lichen Nutzeffekt für den Kläger die unterbliebene Arbeitsleistung der Beklagten dargestellt hätte. Die Zahlenangabe des Klägers ist aber gleichwohl als Anhaltspunkt für eine angemessene Schadensberechnung geeignet. Man kann davon ausgehen, daß auch die Tätigkeit der Beklagten dem Kläger arbeitstäglich DM 40,-, also in dem gesamten streitigen Zeitraum unter Berücksichtigung von Sonn- und Feiertagen 3.480,- DM wert war. Zieht man hiervon das ersparte Gehalt nebst Sozialaufwendungen ab, so ergibt sich eine Schadenssumme von rd. DM 700,-, die die Beklagte dem Kläger zu ersetzen hat.

c) Mit Zuerkennung dieses Betrages wird der Kläger im Rahmen des Angemessenen wirtschaftlich so gestellt, als wenn die Beklagte ihrer Arbeitspflicht nachgekommen wäre. Weitergehende Ansprüche stehen ihm unter anderen rechtlichen Gesichtspunkten, insbesondere dem eines erhöhten Erholungsbedürfnisses oder einer drohenden Gesundheitsschädigung, nicht zu, wie sich bereits aus folgenden Erwägungen ergibt: Die Schadenersatzpflicht der Beklagten beschränkt sich auf den durch den Arbeitsvertragsbruch entstandenen konkreten Schaden. Dazu gehören etwaige weitere Folgeschäden nicht mehr, die durch eigenes Tun des Klägers entstanden sind. Der Kläger ist zwar so zu stellen, als wenn ihm die Arbeitsleistung der Beklagten zugute gekommen, nicht aber zusätzlich noch so, wie seine Situation ohne die eigene Mehrarbeit gewesen wäre. Wenn die Beklagte sich einerseits nicht auf die Schadenabwendung durch den Kläger berufen kann, so wäre es andererseits auch unbillig, sie noch mit dadurch etwa hervorgerufenen weiteren Schäden zu belasten (vgl. BGHZ 3, 261 [265 - 267]; BGHZ 18, 226 [288]). Der Kläger kann für eigene Maßnahmen zur Schadenabwendung keine höhere Entschädigung verlangen, als er sie für den sonst eingetretenen Schaden zu beanspruchen hätte (Cantzler, aaO, S. 32; Larenz, Schuldrecht, aaO, Bd. 1, S. 195; Esser, aaO, S. 171). Der Geschädigte handelt bei überobligationsmäßigen Maßnahmen zur Schadensabwehr auf eigenes Risiko, sofern dadurch der Schaden vergrößert wird.

